



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 44

Ausgabe: 22/2018

Datum: 28.09.2018

| Datum | Inhalt | Seite |
|--|---|-------|
| 26.09.2018 | Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 11.10.2018 | 1 - 2 |
| 26.09.2018, 28.09.2018, 28.09.2018, 28.09.2018, 28.09.2018 | Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung | 3 - 4 |
| 24.09.2018, 27.09.2018 | Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 4 - 5 |
| 21.09.2018, 27.09.2018 | Bekanntmachungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung | 6 |
| 17.09.2018 | Bekanntmachung über die diesjährigen Gewässerschautermine für die Unterhaltung/Bewirtschaftung der Fließgewässer innerhalb des Kreisgebietes | 7 - 8 |
| 27.09.2018 | Aufgebot einer Sparkunde der Sparkasse Westmünsterland | 8 |

Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 11.10.2018

Es findet die folgende Sitzung statt:

Gremium: Kreistag
Sitzungstermin: Donnerstag, 11.10.2018, 17:00 Uhr
Ort / Raum: Kreishaus Borken, Großer Sitzungssaal (Raum 2180)

Hinweis:

Die in der Tagesordnung aufgeführte **Einwohnerfragestunde** wird gegen 17:00 Uhr aufgerufen. Einwohnerfragen können noch bis drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu richten an:

Kreisverwaltung Borken
Stabsstelle
46322 Borken

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 05.07.2018
- 3 Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Borken für das Haushaltsjahr 2017, Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2017 und Behandlung des Jahresfehlbetrages

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

- 4 Vorlage des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2017
 - 5 Überörtliche Prüfung der GPA NRW 2015/2016 - Prüfgebiet Gesamtabschluss und Beteiligungen
 - 6 Aktuelle Flüchtlingssituation
 - 7 Information über den Besuch der Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen
 - 8 Beschluss des Maßnahmenkataloges (Arbeitsprogramm) und zur Gold-Auditierung im European-Energy-Award-Prozess
 - 9 Umsetzung Klimaschutzkonzept - Beantragung Folgeförderung
 - 10 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Dreiländersee in Gronau
 - 11 Sachstandsbericht zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes
 - 12 Entwurf der 1. Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung für den Kreis Borken mit den aus dem Beteiligungsprozess entwickelten Handlungsempfehlungen
 - 13 Erstattung überzahlter Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen;
Rahmen-Vergleichsvertrag zur Rückabwicklung des aufgehobenen Sanierungsgeldes für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse
 - 14 Fortschreibung des Nahverkehrsplanes - Einleitung des Beteiligungsverfahrens
 - 15 Bestellung von Mehrleistungen R 76 zum 07.01.2019
 - 16 Bestellung von Mehrleistungen S 70 und R 77 zum 07.01.2019
 - 17 Vergabe der Linie RVN 61
 - 18 Fortschreibung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst im Kreis Borken - Anlage Konzept zur Notfallsanitäterausbildung
 - 19 Anpassung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Borken
 - 20 Verwendung des Jahresüberschusses 2017 der Sparkasse Westmünsterland
 - 21 Anpassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen
 - 22 Programm NRW.BANK.Gute Schule 2020 - Maßnahmenübersicht
 - 23 Umbesetzung von Ausschüssen/Gremien
 - 24 Mitteilungen der Verwaltung
 - 25 Anfragen
- B. Nichtöffentlicher Teil**
- 26 Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 05.07.2018
 - 27 Mitteilungen der Verwaltung
 - 28 Anfragen

Borken, den 26.09.2018

gez.
Dr. Kai Zwicker
Landrat

**Benachrichtigungen über
eine öffentliche Zustellung**

Herrn Mihail Zaharia Milea, geboren am 12.01.1987 in Tirgoviste, zuletzt wohnhaft in Ro-Mun. Trigoviste Jud.Dimbovita, Str. Col. Ion Nicolin 6, bei Bl. 53C, ap.9 ist ein Bescheid vom 24.09.2018, Aktenzeichen 36.40 O-Ent-1, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 26.09.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Aljo Ajvazi, geboren am 01.02.1979 in Sarajevo, zuletzt wohnhaft in 48703 Stadtlohn, Vredener Str. 153, ist ein Bescheid vom 28.09.2018, Aktenzeichen 51.20.UV.34868, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 28.09.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Wilting

Herrn Marek Mader, geboren am 15.11.1983, zuletzt wohnhaft in POL 63-80 Gostyn, 09.700 Lecia 15/9, ist ein Bescheid vom 03.08.2018, Aktenzeichen 51.20.UV.42937, zuzustellen.

Die Zustellung des Bescheides in Polen wäre nur möglich, wenn zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe gewährt würde. Dies ist nicht der Fall. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche

Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 28.09.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Wilting

Frau Ilie, Sandu ist ein Bescheid vom 28.09.2018, Aktenzeichen 51.20.UV.43143, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 28.09.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Rublack

Herrn Pawel Konwinski, geboren am 05.05.1988 in Pila, zuletzt wohnhaft in 64-920 Pila, Promienna 20 1 ist ein Bescheid vom 14.08.2018, Aktenzeichen 36.40. O-Ent-1, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 28.09.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Bekanntmachungen
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Klein-Thebing Energie GmbH & Co.KG mit Sitz in 46325 Borken, Rhedebrügger Straße 78, hat mit Antrag vom 12.06.2018 die Errichtung und den Betrieb einer Blockheizkraftanlage mit einer Feuerleistung von 1.170 kW sowie den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Borken, Rhedebrügger Straße 77, Gemarkung: Rhedebrügge, Flur: 113, Flurstück: 96, 97, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird ein zweites BHKW in der bereits vorhandenen Maschinenhalle errichtet sowie eine Gasaufbereitung. Die produzierte Biogasmenge erhöht sich nicht, vielmehr werden die beiden BHKW zur flexiblen Stromeinspeisung genutzt. Da sich die Emissionen nicht erhöhen, sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 24.09.2018

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-01995 2018-broo

Im Auftrag

gez.

Martin Ohlms

Herr Klemens Klümper, wohnhaft in 48599 Gronau, Wieferthook 12, hat mit Antrag vom 16.04.2018 die Errichtung und den Betrieb einer überdachten Fahrsiloanlage, einer Maschinen- und Lagerhalle, von 4 Futtersilos, einer Fahrzeugwaage und einem Flüssiggastank auf dem Grundstück in Gronau (Westf.), Wieferthook 12, Gemarkung: Epe, Flur: 13, Flurstück: 230, beantragt. Die Tierhaltung auf der Hofstelle bleibt unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Es wird die Errichtung einer überdachten Fahrsiloanlage, einer Maschinen- und Lagerhalle, die Errichtung von 4 Futtersilos, einer Fahrzeugwaage sowie eines Flüssiggastanks beantragt. Diese Betriebseinrichtungen sind als Nebenanlage der Tierhaltung anzusehen, die aber keine wesentlichen Emissionen verursachen, so dass auch im Zusammenwirken mit der Tierhaltung keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 27.09.2018

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-01426 2018-hüsk

Im Auftrag

gez.

Martin Ohlms

Bekanntmachungen**gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung****Antrag auf Grundwasserförderung der Wohnpark Lennèstraße GmbH, Agathastraße 27, 48599 Gronau****Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Wohnpark Lennèstraße GmbH hat mit Datum vom 15.05.2018 die Förderung von Grundwasser im Zuge der Grundwasserhaltung für den Neubau von drei Mehrfamilienhäusern mit je 17 Wohneinheiten in einer Menge von 313.200 m³/3 Monate beantragt. Die Anlage zur Grundwasserförderung befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Gronau, Flur 35, Flurstücke 1510, 1539, 1540 und 1538.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG: Vorhabentyp 13.3.2 , Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ Wasser.

Gemäß § 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 ist anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 21.09.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662120/56998

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 04.07.2018 beantragt der Wasser- und Bodenverband "Untere Aa/Wittes Venn", Herrn Ludger Kortbuß, Nordiek 1, 48683 Ahaus die Erteilung einer Plangenehmigung für die Gewässerverlegung und Neuanbindung eines Fließgewässers innerhalb eines Naturschutzgebietes auf dem Grundstück Gemarkung Alstätte, Flur 17, Flurstück 79.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 27. September 2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/57142

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Bekanntmachung über die diesjährigen Gewässerschautermine für die Unterhaltung/Bewirtschaftung der Fließgewässer innerhalb des Kreisgebietes

Die diesjährigen Gewässerschautermine für die Unterhaltung/Bewirtschaftung der Fließgewässer innerhalb des Kreisgebietes werden wie folgt festgelegt:

| Verband | Tag | Uhrzeit | Treffpunkt |
|------------------------------|------------|----------------|---|
| Unterer Isselverband Nord | 28.11.2018 | 08.30 | DRK Heim Dingden, Schwanenschlatt 13 |
| Holtwicker Bach | 13.11.2018 | 08.30 | Gaststätte Quartier, Bocholt-Holtwick, Dinxperloer Str. 313 |
| Rheder Bach | 22.11.2018 | 08.30 | Gaststätte Stockhorst, Rhede-Vardingholt, Hauptstr. 38 |
| Mengering-Rümping-Honselbach | 08.11.2018 | 08.30 | Gaststätte Enck, Rhede-Krommert, Ächterkrommert 1 |
| Raesfelder Isselverband | 21.11.2018 | 08.30 | Gaststätte Bonhoff, Raesfeld, Freiheit 8 |
| Döringbach | 07.11.2018 | 08.30 | Gaststätte Starke, Borken, Raesfelder Straße 151 |
| Borkener Aa | 06.11.2018 | 08.30 | Gaststätte Beckmann, Heiden, Borkener Straße 7a |
| Els- und Knüstringbach | 06.11.2018 | 08.30 | Gaststätte Hungerhoff, Borken-Borkenwirth, Engeland Esch 37 |
| Meßling/Rindelfortsbach | 16.11.2018 | 08.30 | Gaststätte Lütjan, Borken-Weseke, Ramsdorfer Straße 64 |
| Venn- und Thesingbach | 20.11.2018 | 08.30 | Gaststätte Büld – Coesfelder Tor, Velen, Coesfelder Straße 34 |
| Untere Schlinge | 13.11.2018 | 08.30 | Gaststätte Harmeling, Oeding, Winterswijker Straße 21 |
| Obere Schlinge | 28.11.2018 | 08.30 | Gaststätte Nagel, Südlohn, Kirchplatz 8 |
| Wellingbach | 07.11.2018 | 08.30 | Gaststätte Terhorne, Südlohn Weseker Weg 32 |
| Kalkbach | 09.11.2018 | 08.30 | Gaststätte Pries, Stadtlohn, Schützenweg 291 |
| Großemast-Gaxel | 23.11.2018 | 08.30 | Gaststätte „Zum dicken Jupp“, Vreden, Südlohner Diek 48 |
| Ellewick-Krosewicker Feld | 23.11.2018 | 08.30 | Gaststätte Reiring, Vreden, Zwillbrock 7 |
| Unteres Berkelgebiet | 14.11.2018 | 08.30 | Gaststätte WIRTshaus am Gänsemarkt, Vreden-Ellewick, Lindenallee 32 |
| Oberes Berkelgebiet | 30.11.2018 | 08.30 | Gaststätte Lammers-Eichenhof, Stadtlohn, Almsick 43 |
| Ölbach | 15.11.2018 | 08.30 | Gaststätte Schwering, Vreden, Dömern 5 |
| Flörbach | 28.11.2018 | 08.30 | Gaststätte Schnell, Ahaus-Ottenstein, Burgstraße 2 |
| Untere Aa/Wittes Venn | 22.11.2018 | 08:30 | Gaststätte Franke, Ahaus-Alstätte, Kirchstraße 11 |
| Mittleres Aagebiet | 16.11.2018 | 09:00 | Gaststätte Lanskemann, Ahaus-Graes, Stegge 56 |
| Oberes Aagebiet | 26.11.2018 | 09.00 | Gaststätte Voß, Ahaus, Quantwick 2 |
| Amtsvenn | 09.11.2018 | 08.30 | Gaststätte Gleis, Gronau, Amtsvennweg 58 |
| Unteres Dinkelgebiet | 12.11.2018 | 08.30 | Gaststätte Schepers, Gronau-Epe, Ahauser Straße 1 |
| Mittleres Dinkelgebiet | 16.11.2018 | 08.30 | Eppingscher Hof, Heek, Markt 10 |
| Oberes Dinkelgebiet | 20.11.2018 | 08.30 | Gaststätte Enseling, Heeker Str. 37, 48739 Legden Asbeck |
| Goorbach | 05.11.2018 | 09.00 | Gaststätte Bösing-Spelling, Gronau-Epe, Am Berge 51 |
| Vechtegebiet | 09.11.2018 | 08.30 | Gaststätte Zum Smutje, Blik-Elkemann, Schöppingen, Hauptstr. 72 |
| Stadtgebiet Bocholt | 06.12.2018 | 08.30 | Stadt Bocholt, ESB, Benzstraße 7 |

| | | | |
|--------------|------------|-------|--|
| Bocholter Aa | 13.12.2018 | 08.30 | Kreisverwaltung Borken, Burloer Str. 93, Parkplatz-Kreistankstelle |
|--------------|------------|-------|--|

Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, die Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten und die Fischereiberechtigten können an der Schau teilnehmen und haben Gelegenheit zur Äußerung.

Borken, den 17.09.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag
gez.
Kordula Blickmann

Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335605374 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.12.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 27.09.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand